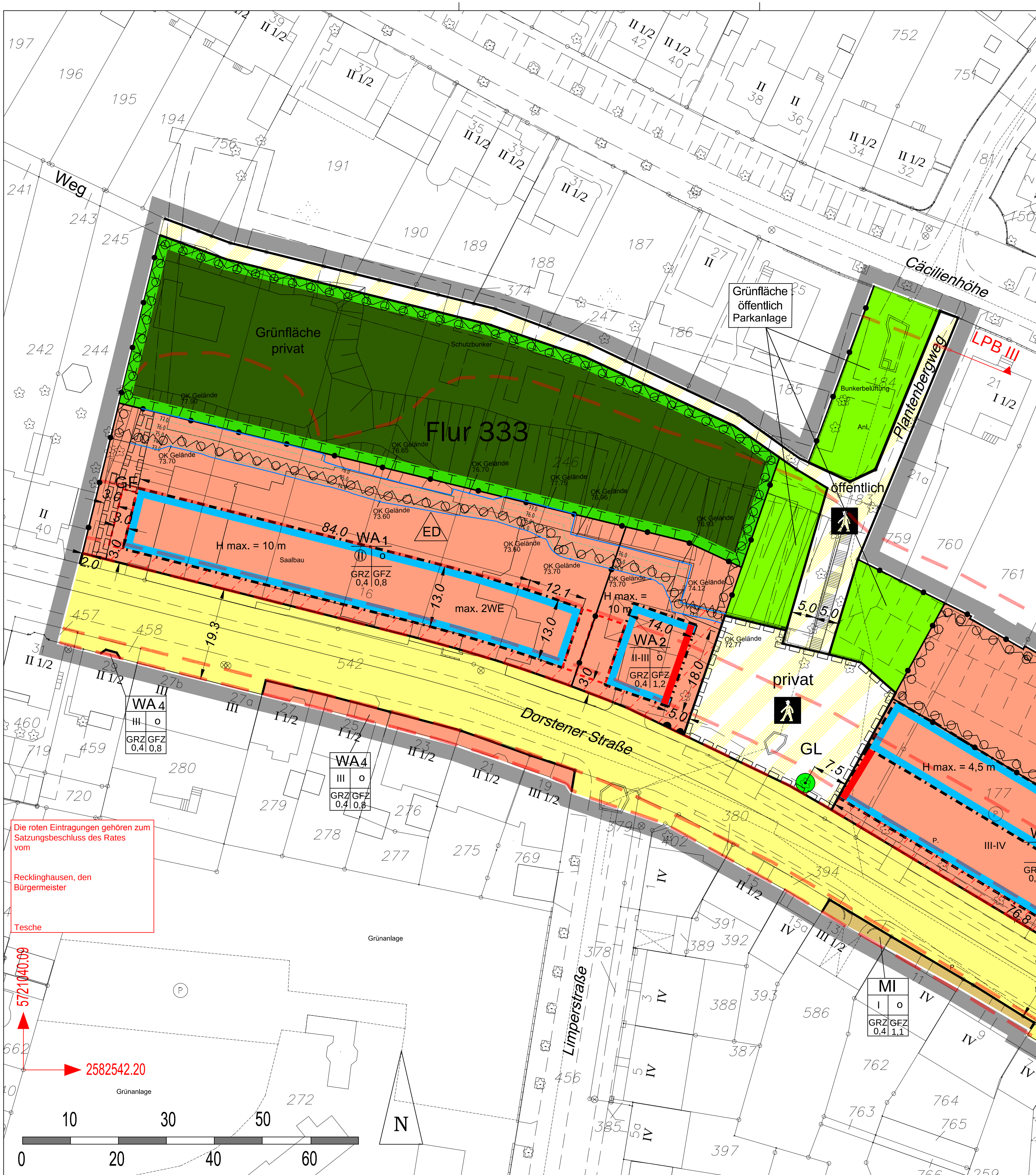




Die Planunterlagen mit Stand Mai 2013 entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 beteiligt.	Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.02.2014 bis 05.03.2014 einschließlich .	Der Rat der Stadt Recklinghausen hat am diesen Plan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB als Satzung beschlossen.
Recklinghausen, den 05.07.2013 gez. J. Holzzapfel Diplom-Ingenieur Vermessung	Recklinghausen, den 07.08.2013 Bürgermeister I. A. gez. M. Weber Städt. Oberbaurat	Recklinghausen, den 07.03.2014 Bürgermeister I. A. gez. M. Weber Städt. Oberbaurat	Recklinghausen, den Bürgermeister Tesche
Der Satzungsbeschluss des Rates wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. vom öffentliche Auslegung und das Entfallen der Genehmigung bekannt gemacht.	Für die städtebauliche Planung: Bürgermeister I. A.	Baudezernat IV	
Recklinghausen, den Bürgermeister I. A.	Ltd. Städt. Baudirektor	Technischer Beigeordneter	
Städt. Oberbaurat			

Art der baulichen Nutzung WA Allgemeine Wohngebiete MI Mischgebiete	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen o Offene Bauweise ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig g Geschlossene Bauweise Baulinie Baugrenze	Maß der baulichen Nutzung GFZ 0,8 Geschossflächenzahl mit Dezimalzahl, als Höchstmaß GRZ 0,4 Grundflächenzahl mit Dezimalzahl II Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß römische Ziffer II Zahl der Vollgeschosse zwingend römische Ziffer WA1 Nummerierung Wohngebiete	Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen (öffentlich) Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: sie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt Umgestaltung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
--	---	--	--

Zeichenerklärung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	Grünflächen Grünfläche, öffentlich Grünfläche, privat	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgestaltung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Erhaltung Bäume Sonstige Planzeichen Umgestaltung von Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze Mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten zu belastende Flächen Umgestaltung der Flächen, die von der Bebauung zurückhalten sind Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes Vorgärten Lärmpegelbereiche III-VI Böschungsverlauf
---	--	---	---

	Maßst. 1:500
Bearb. K. Schmäig, B. Impekoven	
Gez. M. Denninghaus	

Stadt Recklinghausen

Bebauungsplan Nr. 288

- Dorstener Straße / Plantenbergrweg - gem. § 13a BauGB

für einen Bereich zwischen Cäcilienhöhe und Plantenbergrweg
und Dorstener Straße

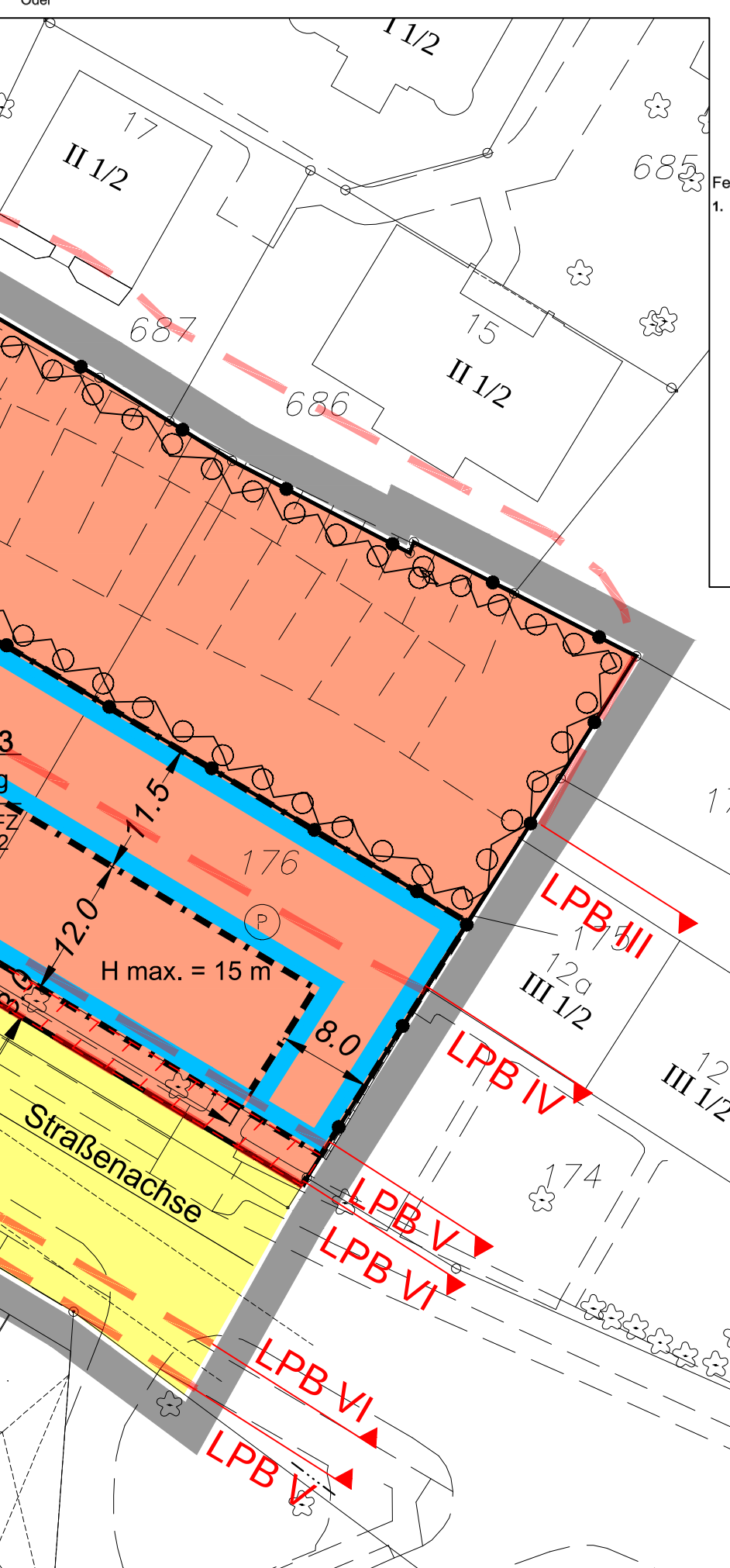
TEXTLICHER TEIL
Festsetzungen für Bereiche nördlich der Dorstener Straße

1. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. mit der BauNVO
1.1. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen)) werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
1.2. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebieten (gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)
In den mit WA 1 festgesetzten Bereichen sind je Wohngebiet als Einzelhaus maximal 2 Wohnungen zulässig. Bei Doppelhäusern ist je Wohngebiet maximal 1 Wohnung zulässig.
1.3. Geländehöhe / Fläche für Aufschüttungen
Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB werden die Aufschüttungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB in dem Gebiet des WA 1 und des WA 2 sowie im südlichen Bereich der privaten Grünfläche, entsprechend den jeweiligen Werten der Höhenangaben festgesetzt (Beispiel (73,30)) und stellen somit die geplante Geländehöhe dar.
1.4. Höhe der baulichen Anlagen
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO wird die Höhe baulicher Anlagen im mit WA 1 gekennzeichneten Wohngebiet und mit WA 2 gekennzeichneten Wohngebiet auf ein Höchstmaß von H.max. = 10,00 m und im mit WA 3 gekennzeichneten Wohngebiet auf ein Höchstmaß von H.max. = 15,00 m festgesetzt. In der eingeschossigen überbaubaren Grundstücksfläche im WA 3 ist ein Höchstmaß von H.max. = 4,50 m zulässig.
Gem. § 18 Abs. 1 BauNVO gilt als Bezugspunkt die Oberkante der Verkehrsrinne der Dorstener Straße, wobei maßgeblich die ausgetaste, ansonsten die geplante Straßenhöhe, ist. Maßgeblich für die Ermittlung der Bauhöhe ist die bis zur Straßenebene verlängerte Mittellinie der baulichen Anlage.
1.5. Stellplätze und Garagen
Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird für das Gebiet WA 1 und WA 2 festgesetzt, dass Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB gekennzeichneten Flächen zulässig sind.
Im Bereich des WA 3, ist die zulässige Geschossfläche gem. § 21a (5) BauNVO um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, zu erhöhen.
1.6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Zum Schutz vor Verkehrslärm sind passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden erforderlich. Sofern nicht durch Grundanordnung und Fassadengestaltung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, muss die Luftschalldämmung von Außenbauteilen mindestens den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches (Beispiel: LPB IV) der DIN 4109 - Schalldämm im Hochbau erfüllen.
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass die Umfassungsbauwerke einschließlich der Fenster von Außenbauteilen und Büroräumen die nachfolgend aufgeführten Bauschalldämm-Maße R_wres nach DIN 4109 einhalten müssen:

Lärmpegelbereich (LPB)	resultierendes Schalldämmmaß nach DIN 4109	
	erf. $R_{w, \text{res}}$ (dB) für Aufenthaltsräume in Wohnungen und Beherbergungsstätten sowie Unterrichtsräume	erf. $R_{w, \text{res}}$ (dB) für Bürräume
III	35	30
IV	40	35
V	45	40
VI	50	45

In den Lärmpegelbereichen III bis IV sind für alle Schlaf- und Kinderzimmer schalldämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die eine ausreichende Luftwechselrate unter Beibehaltung des erforderlichen bewerteten Schalldämm-Maßes garantieren. In den Lärmpegelbereichen V bis VI sind für alle Außenbauteile schalldämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die eine ausreichende Luftwechselrate unter Beibehaltung des erforderlichen bewerteten Schalldämm-Maßes garantieren. Unter der Voraussetzung, dass der Nachweis erbracht wird, dass durch bauliche Maßnahmen (Grundrissgestaltung, Bauform, Gebäudeausrichtung ...) geringere Beurteilungspiegel vor den Fassaden vorliegen, können die Anforderungen des zugeordneten Lärmpegelbereiches unterschritten werden.

1.7. Von der Bebauung frei zu haltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) i. V. m. Festsetzungen nach § 9 (1) 20 BauGB i. V. m. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB) i. V. m. § 9 (2) BauGB
Bei Flächen die bereits Baumbestand / Bewuchs aufweisen und der die Pflanzgebot bei Erhalt des vorhandenen Bewuchses nicht umgesetzt werden können ist das Pflanzgebot erst umzusetzen, wenn durch abgelaufenen Bewuchs eine Umsetzung möglich wird.
Je 200 Quadratmeter Grundstücksfläche der Flächen mit Geboten zu Bepflanzungen ist ein Baum 1. Ordnung (Siehe Planzliste 1)
oder



Je 100 Quadratmeter Grundstücksfläche der Flächen mit Geboten zu Bepflanzungen sind zwei Bäume 2. Ordnung (Siehe Planzliste 2)
oder
Je 100 Quadratmeter Grundstücksfläche der Flächen mit Geboten zu Bepflanzungen sind 4 Sträucher (Siehe Planzliste 3)
In der Qualität 150-200, 2 x verpflanzt, zu pflanzen und zu erhalten.

Planzliste 1: Bäume 1. Ordnung
Quercus robur
Fagus sylvatica
Stieleiche
Buche

Planzliste 2: Bäume 2. Ordnung
Carpinus betulus
Acer campestre
Prunus avium
Betula pendula
Sorbus aucuparia
Hainbuche
Feldahorn
Vogel Kirsche
Santal-Birne
Eberesche

Planzliste Sträucher
Crataegus spec.
Cornus avellana
Eucryphia europaea
Viburnum opulus
Weißdorn
Hasel
Pfaffenröhren
Wolliger Schneeball

Einfriedungen im Bereich rückwärtig der Hauptgebäude, zwischen den einzelnen Grundstücken, sind als Ausnahme vom Ausschluss baulicher Anlagen zulässig.

1.8. Gestaltungsfestsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauN NW
1. Die Außenwandflächen baulicher Anlagen sind ausschließlich in der Farbe weiß (RAL Nr. 9001, 9003, 9010, 9016) auszuführen.
2. Fenster, Tür- und Torrahmen sowie Türen und Türöffnungen können in weißer (RAL Nr. 9001, 9003, 9010, 9016) und grauer (RAL 7037, 7038, 7040, 7042) Farbe ausgeführt werden.
3. Rollläden, Außentüren und Blendläden können entsprechend Nr. 2 ausgeführt werden.
4. Die Verwendung glasierter, polierter oder glänzender Materialien bzw. Anstriche ist unzulässig.
5. Untergrünstige Gebäudeteile als Bestandteil der Fassade sind entsprechend Nr. 1 ausschließlich in der Farbe weiß (RAL Nr. 9001, 9003, 9010, 9016) auszuführen.
6. Für alle Gebäude sind nur Flachdächer zulässig.
7. Geeignete Dachflächen sind zulässig, soweit diese vom öffentlichen Raum und von der Platzfläche aus nicht sichtbar sind.
Genehmigungsfreie Anlagen nach § 66 BauO NW
Das Errichten von nachfolgend aufgeführten Anlagen ist im Vorgartenbereich unzulässig. In anderen Bereichen ist die Errichtung zulässig, soweit diese vom öffentlichen Raum und von der Platzfläche aus nicht sichtbar sind:
- Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen einschließlich der Wärmeerzeuger,
- in Serie hergestellte Brennstoffzellen,
- Wärmepumpen,
- ortsfeste Behälter für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten bis zu 50 m³ Fassungsvermögen, für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase bis zu 5 m³ Fassungsvermögen,
- Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen und der Wärmeerzeuger,
- Abwasseranlagen, soweit sie nicht als Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht freigestellt sind (§ 65 Abs. 1 Nr. 12),
- Lüftungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen und Wärmelieferungen in Wohnungen oder ähnlichen Nutzungseinheiten mit Einrichtungen zur Wärmerückgewinnung.

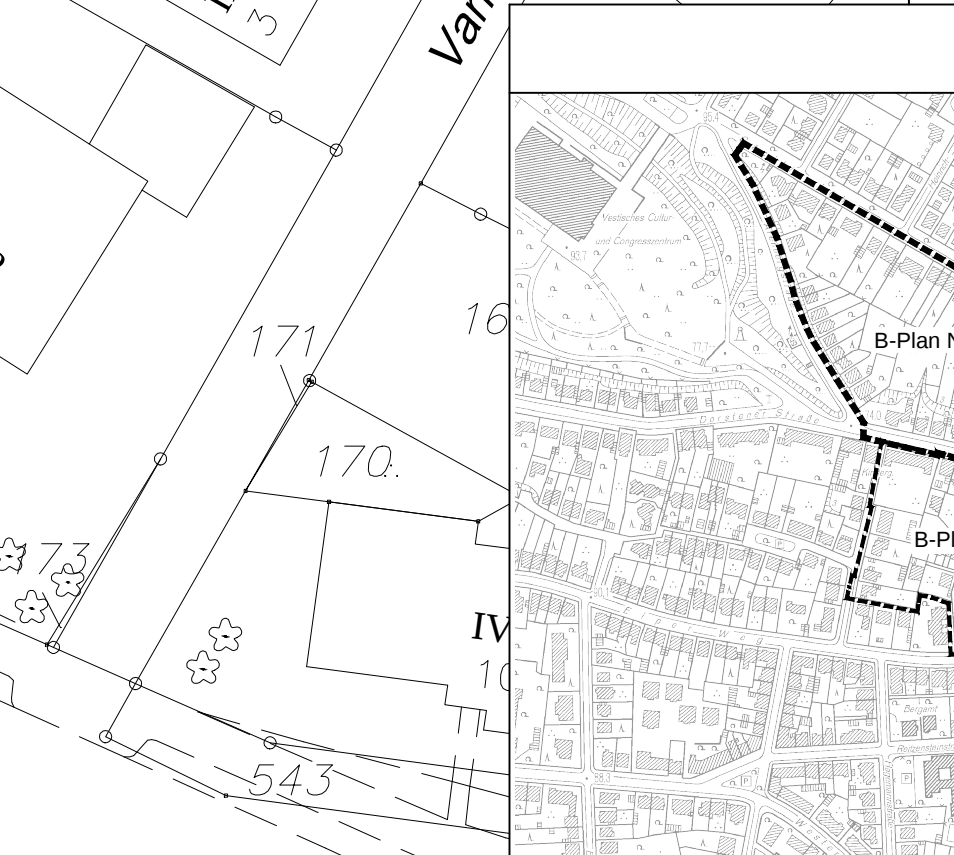
Werkstoff- und Müllbehälter
Weist bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdraushauf auf außergewöhnliche Verhältnisse hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr oder Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

Einfriedungen
1. Die Grundstücke sind zur öffentlichen Verkehrsfläche ausschließlich mit Hecken aus Laubgehölzen einzufrieden.
2. Ausnahme sowie als Einfriedung der Grundstücke zur öffentlichen Verkehrsfläche transparente Zäune zulässig, sofern sie nach außen nicht sichtbar hinter Hecken aus Laubgehölzen zu Nr. 1 errichtet werden. Ton sind nur an den Grundstücksgrenzen zulässig. Sie dürfen maximal 2,00 m hoch und 3,00 m breit sein und nur in weißer (RAL Nr. 9001, 9003, 9010, 9016) und grauer (RAL 7037, 7038, 7040, 7042) Farbe ausgeführt werden. Die Verwendung glasierter, polierter oder glänzender Materialien bzw. Anstriche ist unzulässig.
3. Einfriedungen im Bereich rückwärtig der Hauptgebäude, zwischen den einzelnen Grundstücken sind ausschließlich als Metallzäune mit einem durchlässigen Anteil von mindestens 80%, in einer Höhe von maximal einem Meter zulässig.

Festsetzungen für Bereiche südlich der Dorstener Straße
1. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. mit der BauNVO
1.1 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Zum Schutz vor Verkehrslärm sind passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden erforderlich. Sofern nicht durch Grundanordnung und Fassadengestaltung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, muss die Luftschalldämmung von Außenbauteilen mindestens den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches (Beispiel: LPB IV) der DIN 4109 - Schalldämm im Hochbau erfüllen.
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass die Umfassungsbauwerke einschließlich der Fenster von Außenbauteilen und Büroräumen die nachfolgend aufgeführten Bauschalldämm-Maße R_wres nach DIN 4109 einhalten müssen:

Lärmpegelbereich (LPB)	resultierendes Schalldämmmaß nach DIN 4109	
	erf. $R_{w, \text{min}}$ (dB) für Aufenthaltsräume in Wohnungen und Beherbergungsstätten sowie Unterrichtsräume	erf. $R_{w, \text{min}}$ (dB) Büroräume
III	35	30
IV	40	35
V	45	40
VI	50	45

RECHTSGRUNDLAGEN UND SONSTIGE REGELWERKE
Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanblätter und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1909).
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 236), in Kraft getreten am 28. Mai 2014.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
Hinweis: Satzungen im Sinne von § 7 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten.
DIN 4109 - Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzbauteilen - Ausgabe November 1989
VDI 2719 - Schalldämmung zur Bekämpfung von Staubemissionen durch Bauteile
Arbeitshilfe „Maßnahmen zur Bekämpfung von Staubemissionen durch Bauteile“



In den Lärmpegelbereichen III bis IV sind für alle Schlaf- und Kinderzimmer schalldämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die eine ausreichende Luftwechselrate unter Beibehaltung des erforderlichen bewerteten Schalldämm-Maßes garantieren. In den Lärmpegelbereichen V bis VI sind für alle Außenbauteile schalldämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die eine ausreichende Luftwechselrate unter Beibehaltung des erforderlichen bewerteten Schalldämm-Maßes garantieren. Unter der Voraussetzung, dass der Nachweis erbracht wird, dass durch bauliche Maßnahmen (Grundrissgestaltung, Bauform, Gebäudeausrichtung ...) geringere Beurteilungspiegel vor den Fassaden vorliegen, können die Anforderungen des zugeordneten Lärmpegelbereiches unterschritten werden.

1.2 Gestaltungsfestsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW für die mit WA 4 gekennzeichneten Bereiche
Vorgärten - Einfriedungen
Die Vorgartenflächen (Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und den vorderen Baugrenzen) dürfen nicht eingefriedet werden.
Sockel und Traufenhöhen
Doppelhäuser sind in den Höhen der Sockel- und Traufenausbildung aufeinander abzustimmen.
Dachaufbauten und Dachanschnitte
Bei Neubauten sind Dachaufbauten und Dachanschnitte nur bis zu insgesamt 1/3 der Traufenhöhe zulässig.
KENNZEICHNUNGEN
(gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BauGB)
Stollenanlagen
Im Plangebiet befindet sich eine Stollenanlage aus dem zweiten Weltkrieg. Diese gehört Eigentumsrechtlich zu den jeweiligen Grundstücken. Lage und Ausdehnung der Stollenanlage wird aus der Grundkarte, die im Bebauungsplan aufgenommen ist, ersichtlich.
HINWEISE
Bodendenkmalschutz
Es ist bei tiefen Eingriffen in den Boden nicht auszuschließen, dass archaische Bodendenkmale auftreten. Werden kulturgeschichtliche Bodendenkmale, d. h. Mauerwerkreste sowie Einzelteile (z. B. Tonkeramik), aber auch Veränderungen und Verfallformen in der natürlichen Bodenschicht entdeckt, so sind diese Bodendenkmale und ihre Entwicklungsschritte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. der LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSHG).
Bodenkontamination
Im Bereich des WA 3 sind Eingriffe in den Untergrund, die den Abdeckboden durchdringen, grundsätzlich untersagt. Bei Eingriffen in den Untergrund ist der Bodenschichtzustand im Bereich der Eingriffe festzustellen. Wenn die Bodenschicht im Bereich der Eingriffe in den Untergrund Verunreinigungen des Bodens feststellt werden, sind die Kreis Recklinghausen - Untere Bodenschichtbehörde - umgehend in Erfahrung zu bringen und die Verunreinigung des Bodens zu beseitigen.
Baugrund
Im Rahmen der Baureifmachung sind im Bereich WA 1 und WA 2 bis zum Böschungsfuß Aufschüttungen entfernt und wieder aufgebracht worden. Die Tragfähigkeit des Untergrundes ist nicht grundsätzlich gegeben und ist zu prüfen.
Staubmindernde Maßnahmen bei Baustellen
Die Arbeitshilfe „Maßnahmen zur Bekämpfung von Staubemissionen durch Bauteile“ ist als Grundlage für baustellenspezifische Vorgaben anzuwenden. Die in der v. g. Arbeitshilfe aufgeführten Maßnahmen sind bei allen relevanten Bauvorhaben, mindestens aber ab 10.000 m³ Bauvolumen (Erdwölbvolumen umbaubarer Raum), für die Festlegung von Nebenbestimmungen zu Grunde zu legen.
Entwässerung
Die entsprechende der Parzellierung der Wohnflächen im nordwestlichen Bereich auch die Böschungsfäche privatisiert wird, ist die Oberflächenentwässerung von den betroffenen Eigentümern zu errichten und zu unterhalten. Die Stadt stellt ein Versickerungsgutachten zur Verfügung, welches für die weitere Planung als Grundlage verwendet werden kann.
Das Niederschlagswasser aus der Oberflächen- und Dachentwässerung ist in geschlossenen Leitungen zu fassen und ordnungsgemäß abzulassen. Eine Versickerung des Niederschlagswassers aus der Oberflächen- und Dachentwässerung ist nicht zulässig.
Kampfmittelbeseitigung
Weist bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdraushauf auf außergewöhnliche Verhältnisse hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr oder Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

Artenschutz
Im Bereich des Stollens sind Fledermausvorkommen festgestellt worden. Im Zuge von Abbruch-, Um- und Neubaumaßnahmen ist dies zu prüfen und Baustellenbeschränkungen sind zu beachten.
Um erhebliche Störungen zu vermeiden sind Baumaßnahmen / Abbruchsmaßnahmen im Bereich der Eingänge der Stollen nur außerhalb der Zug- und Flurzeit der Langohren (Mitte August bis Ende Oktober) und außerhalb strenger Frostperioden zulässig.
Aus Gründen des Fledermausschutzes sind die aktuell vorhandenen Einflugmöglichkeiten für die Fledermäuse zu erhalten.
Im Rahmen von Baumaßnahmen im Umfeld des Stolleneinganges ist es zu keiner Zeit zulässig, Tieren den Einflug zu erschweren oder unmöglich zu machen. Ebenso sind diese Einflugmöglichkeiten vor Staub- oder nächtlichen Lichtemissionen zu schützen.
Diese Vorgaben sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen.

Boden
Im Bereich der künftigen Gärten im Plangebiet sind keine kulturfähigen Böden vorhanden. Der Auftrag künftigen Bodens wird erforderlich. Fremdböden, die im Plangebiet eingebaute werden sollen, sind auf ihre chemische Zusammensetzung zu überprüfen. Die Bundesbodenschutzverordnung ist hinsichtlich der Vorkehrungen zur chemischen Zusammensetzung und hinsichtlich der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht zu beachten.
Bodenverdichtungen sind so weit wie möglich zu vermeiden. Eingetretene Verdichtungen sind durch Tiefenlockerungen zu beseitigen.

GUTACHTEN UND FACHBEITRÄGE
Folgende Gutachten, Fachbeiträge und Regelwerke können beim Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen der Stadt Recklinghausen während der Dienstzeit eingesehen werden:
• Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 288 - Dorstener Straße / Plantenbergrweg - durch Fachbereich 614 - Verkehrsplanung - vom 06.03.2012
• Artenschutzprüfung - Landschaft und Siedlung vom Dezember 2011
• Untersuchung auf Untergrundverunreinigungen im Bereich des Saubau und der östlich angrenzenden Parkflächen der Althaus Ingenieur vom 05.05.2012

Übersicht zum Geltungsbereich
B-Plan Nr. 148
B-Plan Nr. 288
B-Plan Nr. 68
B-Plan Nr. 148

